

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Nr. 22

Freiburg im Breisgau, 9. August

1966

Errichtung der Pfarrkuratie St. Johannes Baptista in Karlsruhe (Durlach-Aue). — Erstkommunion in den Kurzschuljahren 1966 und 1966/67. — Kollekte am Schutzengelfest für die Kinderseelsorge in der Diaspora. — Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen. — Sichere Kirchtürme. — Besoldung der Kindergärtnerinnen. — Texte für Kirchen-, Altar- und Glockenweihe. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Anstellung der Neupriester. — Sterbefälle.

Nr. 120



Errichtung der Pfarrkuratie St. Johannes Baptista in Karlsruhe (Durlach-Aue)

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet des Stadtteils Karlsruhe-Durlach-Aue wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Peter und Paul in Karlsruhe-Durlach mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Johannes Baptista. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel „Karlsruhe-Ost“) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie St. Johannes Baptista verläuft wie folgt: Beginnend im Westen beim Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Wolfartsweier mit der Autobahn, folgt sie der Autobahn nordwärts bis zur Höhe des Eisenbahnkörpers, verläuft dann den Schienen entlang bis zum Güterbahnhof, überquert die Killisfeldstraße, zieht dann durch die Hildebrandstraße und die Blattwiesenstraße bis zur Einmündung in die Brühlstraße, von hier entlang der Brühlstraße in südwestlicher Richtung folgend, biegt ein in den Schindelweg, diesem entlang bis zur Gemarkungsgrenze Wolfartsweier und auf dieser zum Ausgangspunkt zurück. Insoweit Straßen und Bahnlinien die Grenze bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie mit Ausnahme der Brühlstraße und des Schindelweges, von denen auch die bebaute äußere Straßenseite zur neuen Kuratie gehört.

Als Kuratiekirche weisen wir der neuen Pfarrkuratie die neuerstellte und dem hl. Johannes dem Täufer geweihte Kirche in Durlach-Aue zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 8. August 1966

Hermann
Erzbischof

Nr. 121

Ord. 3. 8 66

Erstkommunion in den Kurzschuljahren 1966 und 1966/67

1. In teilweiser Abänderung der Verordnung über die Erstkommunion in den Kurzschuljahren 1966 und 1966/67 (Amtsblatt 1966 S. 88 Nr. 85) hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof in Würdigung mehrfach vorgetragener Bitten genehmigt, daß aus schulorganisatorischen, pädagogischen und pastoralen Gründen als Tag der feierlichen Erstkommunion der Kinder des jetzigen 3. Schuljahres im Herbst 1966 außer dem Sonntag „Gaudete“ (3. Sonntag im Advent) auch das Christkönigsfest (letzter Sonntag im Oktober) gewählt werden kann.

2. In Pfarreien, in denen von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, gestattet der Hochwürdigste Herr Erzbischof, daß die Kinder beider Kurzschuljahre, wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, gemeinsam unterrichtet und in zwei Abteilungen (Ostermontag und Weißer Sonntag 1967) zur ersten hl. Kommunion geführt werden.

Es bleibt den zuständigen Pfarrern nach Rücksprache mit den Eltern überlassen, ob sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Nr. 122

Ord. 2. 8. 66

Kollekte am Schutzengelfest für die Kinderseelsorge in der Diaspora

Die Kollekte am Schutzengelfest, 4. September 1966, ist für die Kinder- und Jugendseelsorge in Mitteleuropa bestimmt. Wir bitten den hochwürdigen Klerus, an diesem Tag ihre Gemeinden und besonders auch die Kinder zum Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in Mitteleuropa anzuhalten.

Die Jugend in Mitteleuropa steht in einer harten Bewährungsprobe. Eine glaubenfeindliche Umwelt setzt alles daran, sie der Kirche zu entfremden und sie für den Atheismus zu gewinnen. Die Jugend bedeutet aber die Zukunft der Kirche in Mitteleuropa. In religiösen Wochen und Einkehrtagen muß sie immer wieder im Glauben gestärkt werden.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Postscheckkonto der Erzbischöflichen Kollektur Freiburg i. Br., Karlsruhe 2379 mit dem Vermerk: „Kollekte am Schutzengelfest“.

Nr. 123

Ord. 29. 7. 66

Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

In Abänderung unserer Verfügung vom 2. 4. 1954 (Amtsblatt 1954, Stück 11, S. 54) führen wir mit Beginn des Kurzschuljahres 1966/67 (1. Dezember 1966) für den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Erzdiözese Freiburg in den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (früher Pflichthandelsschulen), den landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen wahlweise folgende Lehrbücher ein:

1. Der Standpunkt I, II und III.

Ein Lese- und Bildheft für Berufsschüler und Be-

rufsschülerinnen von Hermann Schlachter; Verlag Herder, Freiburg i. Br.

2. Junger Mensch — wohin? I, II und III.

Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen. Herausgegeben im Auftrag der bayerischen Bischöfe; Don Bosco-Verlag, München.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg haben wir gebeten, die genannten Lehrbücher in das Verzeichnis der notwendigen Lehrmittel für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen aufzunehmen und deren Einführung im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzugeben.

Auf das von Berufsschulpfarrer Hermann Schlachter herausgegebene Lehrwerk „Berufsschulkatechesen“ (Teil I bis V, Verlag Herder) wird empfehlend verwiesen.

Die Zeitschrift „Erziehung und Beruf“ (Monatschrift zur Berufsbildung für Schule und Leben), Verlag A. Henn, 403 Ratingen, herausgegeben von Oberstudiendirektor Dipl. rer. pol. Ludwig Schmieder, 8184 Gmund; Prälat Wilhelm Vospohl, 5 Köln; Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Arnold, 87 Würzburg, bietet wertvolle Anregungen und praktische Hilfen für den Religionsunterricht in den berufsbildenden Schulen.

Der Bezug wird den Religionslehrern wärmstens empfohlen.

Nr. 124

Ord. 18. 7. 66

Sichere Kirchtürme

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Kirchen hat ein Merkblatt „Sichere Kirchtürme“ herausgebracht. Wir veröffentlichen nachstehend die wichtigsten der dort dargelegten Grundsätze, die bei der Gestaltung von Kirchtürmen aus Gründen der Unfallsicherheit einzuhalten sind:

1. Bei Kirchtürmen mit Einrichtungen, die der Wartung bedürfen, muß der Zugang zu diesen Einrichtungen unfallsicher gestaltet sein. Grundsätzlich sind Treppen erforderlich. Steigeisen oder Steigleitern genügen der Unfallverhütungsvorschrift nicht.

2. Bei Einrichtungen in Kirchtürmen, die einer Wartung bedürfen, muß ein fester Standplatz vorhanden sein.

3. Standplätze zur Durchführung der Wartungsarbeiten an Einrichtungen in Kirchtürmen müssen unfallsicher gestaltet sein.

4. Es muß ausgeschlossen sein, daß Personen durch abstürzende Klöppel von Glocken getroffen werden.

Vorstehende Grundsätze gelten sinngemäß auch für andersartige Fälle, also beispielsweise, wenn Glocken nicht in einem Turm, sondern an der Außenwand einer Kirche oder in einem besonderen Bauteil auf dem Dach angebracht sind.

Wir weisen alle Verantwortlichen (Pfarrvorstand, Stiftungsrat, Bauamt, Architekt) an, bei bereits bestehenden wie auch bei neu zu bauenden Türmen darauf zu achten, daß die allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften und die baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen gewissenhaft eingehalten werden. Die Verantwortung des Eigentümers für die vorschriftsmäßige Einrichtung der Verkehrswege in Glockentürmen oder zu den Glockenstuben, die bei den Kirchengemeinden liegt, kann nicht auf die am Kirchenbau beteiligten Unternehmer abgewälzt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, daß jede Glockenläuteanlage gewartet werden sollte. Sowohl aus Gründen der Sicherheit wie auch zur Erhaltung von wertvollem Eigentum empfehlen wir den Kirchengemeinden den Abschluß von Wartungsverträgen. Diese Verträge sollten, auch wegen etwa noch bestehender Garantievorschriften, tunlichst mit dem Unternehmen abgeschlossen werden, das die betreffende Anlage geliefert hat.

Nr. 125

Ord. 25. 7. 66

Besoldung der Kindergärtnerinnen

Der Diözesancaritasverband weist darauf hin, daß sich die Vergütungssätze ab 1. 4. 1966 wie folgt erhöht haben:

I. Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfungsgruppe 8a I der AVR des Deutschen Caritasverbandes), Eingangsvergütung in Ortsklasse S = DM 660,— brutto, in Ortsklasse A = DM 645,— brutto. Diese Sätze erhöhen sich alle 2 Berufsjahre um DM 21,— bis zu einem Endgehalt ab 19. Berufsjahr: S = DM 849,—, A = 834,—.

II. Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindergärten bis zu 2 Gruppen (Berufsgruppe 7 I der AVR). Eingangsvergütung in Ortsklasse S = DM 696,—, in Ortsklasse A = DM 676,—. Diese Sätze erhöhen sich alle 2 Jahre um DM 24,— bis zu diesem Endgehalt ab 19. Berufsjahr: S = DM 912,—, A = DM 892,—.

III. Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Kindergärten mit mehr als 2 Gruppen (Berufsgruppe 6 b I der AVR). Eingangsvergütung in Ortsklasse S = 741,— Ortsklasse A = DM 721,—. Steigerung alle 2 Berufsjahre um DM 29,— bis zu einem Endgehalt von DM 1002,— in der Ortsklasse S und DM 982,— in der Ortsklasse A.

IV. Helferinnen in Kindergärten (Berufsgruppe 12 der AVR). Eingangsvergütung in Ortsklasse S = DM 480,—, A = DM 465,—. Diese Sätze erhöhen sich alle 2 Berufsjahre um 14,— bis zu einem Endgehalt von DM 606,— in Ortsklasse S und DM 591,— in Ortsklasse A. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhält die Helferin 80% der Anfangsvergütung, im 18. und 19. Lebensjahr 90% der Anfangsvergütung. Die Zählung der Berufsjahre beginnt mit dem 20. Lebensjahr.

Vordrucke für Dienstverträge sowie Textausgaben der AVR sind über den Lambertus-Verlag, 78 Freiburg, Belfortstraße 18, erhältlich. Beratung im Einzelfall erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg, Eisenbahnstraße 3.

Wir empfehlen den Pfarrämtern und Kirchengemeinden, sich an diese Tarife zu halten.

Nr. 126

Ord. 4. 8. 66

Texte für Kirchen-, Altar- und Glockenweihe

Wir weisen darauf hin, daß lateinisch-deutsche Textbüchlein über „Die Weihe der Kirche“ (DM 1,20), „Die Weihe des Altars“ (DM 1,—) und „Die Weihe der Glocken“ (DM —,80) im Anschluß an die Schott-Meßbücher von den Benediktinern der Erzabtei Beuron herausgegeben wurden und im Verlag Herder erschienen sind. Die Büchlein können zum beigeschriebenen Preis über alle Buchhandlungen bezogen werden.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Hochw. Herrn Pfarrer Dr. Josef Müller in Bühl bei Offenburg mit Wirkung vom 1. September 1966 zum Dozenten am Erzb. Priesterseminar in St. Peter ernannt.

Krankenhausseelsorger Otto Frank am Alten und Neuen St. Vincentiuskrankenhaus in Karlsruhe wurde mit Wirkung vom 1. August 1966 zum Rektor ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960, S. 69, Nr. 85)

Pfaffenrot, decanatus Ettlingen

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 24 mensis Augusti proponantur.

Pründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 24. Juli: Rieschl Paul, Pfarrverweser in Krautheim, auf diese Pfarrei.
- 31. Juli: Baader Joseph, Pfarrverweser in Emmingen ab Egg, auf diese Pfarrei.
- 31. Juli: Brenzinger Leo, Vikar in Hornberg, auf die Pfarrei Gommersdorf.
- 31. Juli: Kälble Stephan, Vikar in Mannheim, St. Sebastian, auf die Pfarrei Hofweier.

Versetzungen

- 31. Mai: Ermeling P. Joseph OSC., als Vikar nach Freiburg i. Br., Hl. Geist-Kuratie (Universitätskliniken).
- 1. Aug.: Bertsche Bernhard, Pfarrer in Heudorf i. H., als Pfarrverweser nach Kappel i. Schw.
- 1. Aug.: Dittmann Hans, Vikar in Sigmaringen, St. Johannes, i. g. E. nach Heidelberg, Hl. Geist-Pfarrei.
- 1. Aug.: Groner Leo, Vikar in Karlsruhe Heilig-Geist-Pfarrei (Daxlanden), als Pfarrverweser nach Riedöschingen.
- 1. Aug.: Haller Karl, Vikar in Mannheim, St. Antonius (Rheinau), i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
- 1. Aug.: Hennegriff Albert, Vikar in Baden-Oos, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.
- 1. Aug.: Stadelmann Karl Heinz, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Baden-Oos.

Anstellung der Neupriester

Benkler Helmut, als Vikar nach Stetten a. k. M.
Burk Wolfgang, als Vikar nach Mannheim, St. Nikolaus

Fischer Roland, als Vikar nach Freiburg, St. Martin
Grünling Winfried, als Vikar nach Konstanz, Dreifaltigkeitspfarrei
Häusle Norbert, als Vikar nach Heidelberg, St. Bartholomäus (Wieblingen)
Heck Dieter, als Pfarrvikar nach Gerlachsheim
Heß Andreas, als Vikar nach Zell a. H.
Hill Hans Bruno, als Vikar nach Schonach
Hospach Karl, als Pfarrvikar nach Immendingen
Jauch Erwin, als Vikar nach Sigmaringen, St. Johannes
Koch Peter, als Vikar nach Neustadt
Körner Udo, als Vikar nach Mannheim, St. Antonius (Rheinau)
Krapf Burkhard, als Vikar nach Karlsruhe, Heilig-Geist-Pfarrei (Daxlanden)
Kremer Berthold, als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifatius
Lesniewicz Benedikt, als Vikar nach Muggensturm
Lutz Alfons, als Vikar nach Boxberg
Maier Alfred, als Vikar nach Oberkirch
Merkel Hugo, als Vikar nach Lauf
Müller Herbert, als Vikar nach Pfaffenrot
Schönsteiner Manfred, als Vikar nach Emmendingen
Wunderle Ludwig, als Pfarrvikar nach Achdorf

Im Herrn sind verschieden

- 26. Juli: Schelb Dr. Bernhard, resign. Pfarrer von Bötzingen, † in Markhof (Herten).
- 30. Juli: Kurtz Franz, Geistl. Rat, Pfarrer von Rosmierz (Erzdiözese Breslau), Pfarrverweser in Pfaffenrot.
- 3. Aug.: Ginter Dr. Hermann, Päpstlicher Geheimkämmerer, Erzb. Geistl. Rat, Honorarprofessor an der Universität Freiburg i. Br., Konservator der kirchlichen Kunstdenkmäler, resignierter Pfarrer von Wittnau, † im Loretto-krankenhaus in Freiburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat